

Sitzung vom 8. September 1999

1655. Anfrage (Sachbeschädigungen durch Graffiti)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Es muss leider in zunehmendem Masse festgestellt werden, dass privates und öffentliches Eigentum hartnäckig durch Sprayer verunstaltet wird. Die Schmierereien an Autobahnbrücken, Zugskompositionen, an Gebäuden und anderen öffentlichen Orten sind Zeugen einer zunehmenden Verslumung. Grundsätzlich betrachten sich alle Sprayer als Genies und Künstler und sind stolz auf ihre hinterlassenen Schmierereien. Die Bevölkerung des Kantons Zürich ist wohl oder übel genötigt, diese Schmierereien zur Kenntnis zu nehmen, und darf die Entfernung dieser, sofern diese an staatlichem Eigentum angebracht sind, auch berappen. Die Schmierereien werden von vielen Gemeinden und Städten im Kanton aktiv bekämpft. Auch private Hauseigentümer bezahlen hohe Summen, um Schmierereien zu entfernen. Dies im Interesse der Bewohner, damit diese sich in ihrer Umgebung wohl fühlen und nicht das Gefühl haben, in einem verslumten Gebiet zu wohnen. Nachdem Harald Naegeli, ein einschlägig bekannter Sprayer, auf frischer Tat ertappt wurde, wie er die Fassade des Universitätsspitals versprayed hat, scheint es nun gemäss einem Artikel des «Tages-Anzeigers» vom 19. Juni 1999 so, dass zumindest der Spitalsprecher Hans-Peter Sinniger froh darüber ist, ein Werk von Harald Naegeli erhalten zu haben. Diese Aussage ist ein Affront gegenüber den Steuerzahlern dieses Kantons, welche für Schmierereien solcher Art jährlich Millionen für die Reinigung aufwenden müssen. Zudem ist diese Aussage eine eigentliche Einladung an alle Sprayer, mit ihrem unsinnigen Treiben fortzufahren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Kosten für den Kanton Zürich 1997 und 1998, um Sprayereien an staatlichem Eigentum zu entfernen?
2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um der zunehmenden Graffitischmiererei Einhalt zu gebieten?
3. Wie viele Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung infolge Graffiti hat der Kanton Zürich seit dem 1. Januar 1997 eingereicht? Wie viele Graffitistraftäter konnten seit dem 1. Januar 1997 eruiert und der Justiz überführt werden?
4. Wird der Kanton Zürich gegen Harald Naegeli Strafanzeige wegen Sachbeschädigung einreichen für sein Graffito, welches er in der Nacht vom Donnerstag, 17. Januar 1999, auf Freitag, 18. Januar 1999, an der Wand des Universitätsspitals hinterlassen hat? Falls die Antwort auf Frage 4 Nein lautet, bitte ich um Begründung.
5. Anschlussfrage, falls Frage 4 mit Nein beantwortet wird: Wie begründet der Regierungsrat vorhergehende und inskünftige Strafanzeigen gegen andere Sprayer, welche nicht so bekannt, aber ebenso begabt sind im Verschmieren von Wänden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Bauten und Anlagen werden durch Graffiti nicht nur in ihrer äusseren Erscheinungsform verändert. Sie erleiden überdies in den meisten Fällen eine Substanzverletzung, weil die üblicherweise verwendeten Farbstoffe oftmals mit blosssem Wasser nicht gewaschen werden können. Bei den mittels Sprühdosen ohne Wasserfarben erstellten und ohne Einverständnis der berechtigten Person erstellten Graffiti handelt sich daher um Sachbeschädigungen. Die Ursachen sind mannigfaltig. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen können im Wesentlichen zwei verschiedene Auslösfaktoren erkannt werden: Einerseits sollen mit Graffiti-Besprühungen persönliche Anschauungen – vielfach handelt es sich um Vorwürfe gegen den Staat, Teile der Gesellschaft oder Dritte – auf anonyme Weise öffentlich gemacht werden. Solche Graffiti werden oft spontan angebracht; deren erfolgreiche Bekämpfung ist entsprechend schwierig. Andererseits gibt es Personengruppen, die Graffiti als Verzierungen betrachten und mit diesen moderne Ausdrucksformen verbreiten wollen. Die sich zu diesen Bevölkerungskreisen zählenden oder mit solchen sympathisierenden Personen bringen Sprayereien denn auch vorwiegend an Objekten an, die sie als unwirlich,

langweilig oder altmodisch beurteilen (z.B. Stützmauern und Unterführungen). Die Erfahrung zeigt, dass bei sorgfältig gestalteten Bauten und Anlagen nur wenige solche Besprühungen vorkommen. Ausserdem bieten bedarfsgerechte Unterhaltsarbeiten an unschön oder vernachlässigt wirkenden Objekten einige Gewähr dafür, dass Graffiti in verminderter Zahl auftreten. Der Regierungsrat legt daher Wert darauf, dass bei Neubau, Umbau und Sanierung von Staatsliegenschaften der äusseren Gestaltung entsprechendes Gewicht beigemessen wird und berücksichtigt dies im Rahmen der allerdings beschränkten Möglichkeiten bei der Mittelverteilung. Als vorsorgliche Massnahme gegen unerwünschte Graffiti-Verunstaltungen bei exponierten Objekten dienen besondere Schutzanstriche, die es erlauben, allfällige Besprühungen mit geringem Aufwand zu entfernen. Schliesslich gehört es zum Auftrag der Kantonspolizei wie der kommunalen Polizeikörpers, durch Präsenz Schmierereien – wie anderen Straftaten – präventiv zu begegnen und Täter zu ermitteln.

B. Für den Unterhalt von im Eigentum des Kantons stehenden Bauten und öffentlichen Anlagen sind die den verschiedenen Direktionen zugeordneten Amtsstellen, Betriebe und Institutionen verantwortlich. Die dem Kanton anfallenden Unterhaltskosten werden daher nicht zentral, sondern durch die verschiedenen Ämter und Betriebe gesondert getragen. Entsprechend werden auch die zur Beseitigung der an staatlichen Bauten angebrachten Graffiti anfallenden Kosten nicht gesamthaft erfasst. Hinzu kommt, dass deren Entfernung häufig gleichzeitig mit generellen Unterhalts- oder anderweitigen Erneuerungsarbeiten erfolgt. Diesfalls werden die dafür aufgewendeten Kosten nicht besonders ausgewiesen, sondern gesamthaft als Unterhaltskosten verbucht. Graffitischmierereien werden auch in der Kriminalstatistik des Kantons Zürich nicht getrennt von den übrigen registrierten Sachbeschädigungen erfasst. Über die 1997 und 1998 angefallenen Kosten zur Entfernung von Graffiti an staatlichen Liegenschaften sowie über deren Anzahl können daher keine zusammenfassenden Angaben gemacht werden.

Eine gewisse Aussagekraft darf immerhin den von der Finanzdirektion erhobenen Zahlen beigemessen werden. Danach mussten für die Beseitigung von Sprayereien und für das meist gleichzeitige Anbringen der erwähnten transparenten Schutzanstriche an den Gebäuden des Finanzvermögens, der Beamtenversicherungskasse (BVK) und des Reservefonds der Gebäudeversicherung im Jahr 1997 Fr. 29293 und im Jahr 1998 Fr. 7009 aufgewendet werden. Diese Beträge entsprechen rund 0,02% bzw. 0,005% der jeweiligen jährlichen Miet- und Pächterträge.

C. Die Strafnorm der Sachbeschädigung im Strafgesetzbuch dient dem Schutz des Berechtigten vor jeder Beeinträchtigung seiner Sache. Wird eine Sache ohne Einverständnis des Berechtigten verunstaltet und dabei in der Substanz verändert, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt. Bei Sachbeschädigungen handelt es sich indessen um Antragsdelikte, weshalb ein Graffiti-Straftäter nur bestraft werden kann, wenn die oder der in ihrem oder seinem Recht unmittelbar Verletzte dies beantragt. Bei Beschädigungen von im Eigentum des Staates stehenden Bauten und Anlagen obliegt es somit den mit Betriebsführungsbefugnissen ausgestatteten Personen, die Bestrafung des Täters zu verlangen oder darauf zu verzichten. Bei dieser Entscheidung können die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Handelt es sich beispielsweise um eine eher kleinflächige, nicht persönlich verletzende oder brüskierende Bemalung und ist ohnehin der Abbruch oder die umfassende Sanierung der beschädigten Anlage geplant, kann ausnahmsweise der Verzicht auf einen Strafantrag gerechtfertigt sein. Auch bei der Frage nach der Entfernung der Graffiti haben die Betriebsvorsteherinnen und Betriebsvorsteher die konkreten Umstände des Einzelfalles und das staatliche Interesse an der möglichst balden Wiederherstellung des vorherigen Zustandes abzuwägen. Wenn Kosten eingespart oder wenig sinnvolle Zusatzarbeiten vermieden werden können und wenn die fragliche Anlage in naher Zukunft ohnehin umfassend renoviert oder abgebrochen werden soll, kann der Verzicht auf die sofortige Entfernung eines Graffito vertretbar sein.

Als Indiz für das staatliche Vorgehen beim Auftreten von Graffiti kann wiederum auf die Angaben der Finanzdirektion verwiesen werden, wonach diese bzw. die ihr zugeteilten Amtsstellen während der Jahre 1997 und 1998 insgesamt 22 Strafanzeigen einreichten wegen an den Bauten des Finanzvermögens, der Beamtenversicherungskasse und des Reservefonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich angebrachter Graffiti.

D. Diejenige Fassade an einem Gebäude des Universitätsspitals, die Harald Naegeli besprayed, wird ab dem Jahr 2000 einer Sanierung unterzogen. Bei dieser Gelegenheit werden seine Sprayereien entfernt. Vor diesem Hintergrund sowie auf Grund der Tatsache, dass es sich beim fraglichen Graffito um eine eher unauffällige Bemalung ohne beleidigen-

den Hintergrund handelt, hat sich der Verwaltungsdirektor des Universitätsspitals nach einer mit dem Täter geführten Unterredung entschlossen, auf einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung zu verzichten. Mit dieser Entscheidung ist in keiner Weise eine präjudizielle Wirkung verbunden, vielmehr sollen die im Kanton Zürich für den Gebäudeunterhalt verantwortlichen Stellen sich sowohl bei der Frage eines Strafantrages wie auch bei der Regelung der Schadensbehebung zwar weiterhin den Einzelfall vor Augen halten, bei der Abwägung aber klar die Anliegen der Öffentlichkeit als Leitlinie nehmen. Eine allfällige Verslumung einzelner Gebiete darf jedoch keinesfalls in Kauf genommen werden, wobei allerdings gemäss den Beobachtungen der Kantonspolizei im Kantonsgebiet nichts auf eine Zunahme von Verunstaltungen durch Graffiti hindeutet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit, die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi